

**Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 24 vom 21. Januar 2022**

Der städtische Petitionsausschuss hat am 21. Januar 2022 die nachstehend aufgeführten elf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet die Stadtbürgerschaft, die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen und dringlich zu behandeln.**

Claas Rohmeyer  
(Vorsitzender)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** S 20/226

**Gegenstand:** Inventarlisten der öffentlichen Bücherschränke in Bremen

**Begründung:** Der Petent fordert, dass Inventarlisten der öffentlichen Bücherschränke in Bremen erstellt werden und regelmäßig aktualisiert werden sollten. Inventarlisten der öffentlichen Bücherschränke seien ein sinnvolles Hilfsmittel und wichtig etwa für die zeithistorische Forschung.

Die Petition wird von einer/einem Mitzeichner:in unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Kultur eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Derzeit bestehen in Bremen laut Darstellung auf der Website der Freien Hansestadt rund 25 öffentlich zugängliche Bücherregale oder Bücherschränke. Diese befinden sich etwa in Bürgerhäusern, Bäckereien, Supermärkten oder anderen Ladengeschäften oder aber im Freien oder in nicht mehr genutzten Telefonzellen.

Das Prinzip der offenen Bücherschränke folgt dabei ganz bewusst einem nicht kontrollierten Geben und Nehmen: Wer ein Buch aus dem Schrank entnehmen möchte, stellt selbst eines – oder auch mehrere – hinein. Dabei handelt es sich gewolltermaßen um ein informelles Angebot von Bürger:innen für Bürger:innen, dessen Grundgedanken eine Inventarisierung gerade zuwiderliefe. Angesichts der Vielzahl an dezentralen Standorten und der hohen Fluktuation im Bestand wäre eine solche Kuratierung – selbst wenn sie gewollt wäre – kaum praktikabel. Zudem werden in aller Regel gängige Werke der Belletristik ausgetauscht, deren Verbreitung über den Buch-

handel zumeist gut dokumentiert ist, sodass auch ein zeithistorisches Interesse im Kontext der öffentlichen Bücher-schränke nicht erkennbar ist.

- Eingabe-Nr.:** S 20/230
- Gegenstand:** Verkleinerter Ausweis – Parkerleichterung für Menschen mit Behinderungen
- Begründung:** Der Petent fordert, dass der persönliche Parkplatzausweis für Menschen mit Behinderungen so abgeändert werde, dass man diesen permanent hinter der Windschutzscheibe lassen kann. Dies könne dadurch erreicht werden, dass dieser kleiner gestaltet werde oder nur noch die Nummer des Parkplatzes hinterlegt werden müsse. Neben dem persönlichen Parkausweis müsse der Petent noch den EU-Ausweis sichtbar hinter der Windschutzscheibe hinterlegen. Da dieser nur schwer abänderbar sei, schlägt der Petent vor, den landesbezogenen Ausweis zu verkleinern.

Die Petition wird von einer/einem Mitzeichner:in unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Parkausweise für schwerbehinderte Menschen sowie Parkausweise jeglicher Art, die von der Straßenverkehrsbehörde ausgegeben werden, können nicht in Form und Aussehen verändert werden. Laut der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (StVO) ist die Berechtigung entweder durch den EU-einheitlichen Parkausweis für behinderte Menschen (Nummer IX 1 Buchstabe b zu § 45 Absatz 1 bis 1 e) oder durch einen besonderen Parkausweis, den das zuständige Bundesministerium bekannt gibt, nachzuweisen. Gemäß der StVO ist das Format für die Parkausweise auf DIN A6 festgelegt. Da die StVO eine Norm auf Bundesebene ist, kann auf Landesebene nicht davon abgewichen werden.

Der Alternativvorschlag des Petenten, lediglich die Nummer des Parkplatzes hinterlegen zu müssen, ist leider nicht umsetzbar, da die Berechtigung zum Parken auf einem persönlichen Behindertenparkplatz personengebunden ist. Zudem muss, um eine Berechtigung prüfen zu können, diese zudem auch die jeweilige Befristung ausweisen.

Um eine Sichtbarkeit der Ausweise beim Parken zu gewährleisten, ist eine Ablegung auf dem Armaturenbrett des Fahrzeuges ausreichend, sodass weder Ordnungsamt noch die Polizei eine solche Auslegung beanstanden. Insofern wird die Sicht beim Fahren des Fahrzeugs nicht durch die Ausweise beeinträchtigt.

**Eingabe-Nr.:** S 20/231

**Gegenstand:** Beschwerde über Bußgeldbescheid des Ordnungsamtes

**Begründung:** Der Petent hatte auf dem ihm zugewiesenen Behindertenparkplatz geparkt und dabei jedoch vergessen, den Ausweis mit Nummer des Parkplatzes hinter der Windschutzscheibe auszulegen. Daraufhin habe der Petent einen Bescheid des Ordnungsamtes über ein Bußgeld von 35,00 Euro bekommen. Auf den schriftlichen Einwand, dass es sich um den dem Petenten zugewiesenen Behindertenparkplatz handele, habe er in der Folge einen Gesamtbetrag von 63,50 Euro bezahlen müssen. Der Petent findet die Strafe nicht angemessen. Es gehe beim Parken auf Behindertenparkplätzen darum, dass die Strafe für Parkende sei, die dort nicht parken dürften. Vor diesem Hintergrund bittet der Petent, das Bußgeld beziehungsweise den Bußgeldkatalog zu überdenken.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Für das Parken auf Behindertenparkplätzen ist ein besonderer Schwerbehindertenparkausweis erforderlich, der während des Parkens gut lesbar auslegt sein muss, da sonst die Parkerleichterung nicht gilt. Anderenfalls ist für die Mitarbeitenden der Verkehrsüberwachung nicht ersichtlich, ob eine Berechtigung vorliegt. Ist der Parkausweis nicht gut sichtbar im Fahrzeug ausgelegt, gilt die Parksonderberechtigung nicht und es besteht ein Verstoß gegen die einschlägigen Parkverbote, auch wenn faktisch ein Parkausweis vorhanden ist.

Der Petent erhielt im Zuge eines Verwarnungsverfahrens zunächst ein sogenanntes Verwarnungsgeldangebot in Höhe von 35,00 Euro wegen des vorliegenden Parkverstoßes. Bei diesem Verfahren können Betroffene zum einen das Verwarnungsgeld überweisen, dann ist der Vorgang erledigt. Zum anderen können sie, wenn sie die Verwarnung nicht anerkennen, im Rahmen der schriftlichen Anhörung eine Stellungnahme zu dem Vorgang abgeben. Werden die Einlassungen als berechtigt anerkannt, wird das Verfahren eingestellt. In allen anderen Fällen wird ohne weitere Äußerung des Ordnungsamtes ein Bußgeldbescheid erlassen, der mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.

Da eine effektive Kontrolle dieser besonderen Parkplätze nur möglich ist, wenn die Berechtigung im Fahrzeug angebracht ist, kommt ein nachgelagertes Nachreichverfahren leider nicht in Betracht. Die Regelung knüpft nur an das Auslegen an. Dadurch soll grundsätzlich jede weitere Nachforschung zu der Parkberechtigung des betreffenden Kraftfahrzeugs vermieden werden und diese damit ohne weiteres vor Ort ermittelt werden können. Dieses Vorgehen ist durch entsprechende Rechtsprechung bestätigt worden.

Im vorliegenden Fall konnte die Einlassung des Petenten den Parkverstoß nicht entkräften. In der Folge wurde ihm zu Recht ein Bußgeldbescheid zugestellt, welcher inzwischen rechtskräftig ist.

Der Ausschuss bedauert die für den Petenten unglückliche Konstellation, kann aber kein Versäumnis bei der handelnden

Behörde erkennen und insofern der Petition leider nicht abhelfen.

- Eingabe-Nr.:** S 20/234
- Gegenstand:** Mehr Geld und weniger Bürokratie für Schulen beim Möbelkauf
- Begründung:** Der Petent fordert, den Schulen mehr Geld für die Beschaffung von Möbeln zur Verfügung zu stellen und weniger bürokratischen Aufwand für die Schulen, um dieses zu erhalten. Hintergrund ist eine geplante Beschaffung an der Schule des Petenten mit Tischen für drei Klassenräume à 24 Schüler:innen. Neben Erfordernissen wie Flexibilität und Platz sind dem Petenten Aspekte wie Nachhaltigkeit, Umweltfreundlichkeit und Standards bei der Herstellung (keine menschenrechtsverletzenden Bedingungen bei der Produktion) sowie die Qualität wichtige Anliegen. Die Beschaffung der gewünschten Tische würde sich auf circa 12 000 Euro belaufen, was ein angemessener Preis sei. Jedoch würden der Schule durch Bürokratie und Geldmangel Steine in den Weg gelegt, um an das Geld zu kommen.

Die Petition wird von sieben Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Beschaffung von Schulmobiliar erfolgt zu 90 Prozent zentral über Immobilien Bremen AöR als Dienstleister für das Beschaffungswesen der Freien Hansestadt Bremen. Dafür schließt Immobilien Bremen Rahmenverträge auf Basis der Regeln und Gesetze für Ausschreibungen, die auch Menschenrechte und Umweltbelange berücksichtigen. Das Bestellprozedere sieht vor, dass Schulen Ihre Bedarfe an die Senatorin für Kinder und Bildung melden und diese zentral beschafft und bezahlt werden. Die Schulen haben demnach für den Großteil aller Möbelbeschaffungen keine monetären Handlungen durchzuführen. Darüber hinaus haben Schulen als eigenverantwortliche Institution jedoch die Möglichkeit, Ihre Schulbudgets für Sonderfälle und -bedarfe zu verwenden.

In Hinblick auf die Qualität der Tische hat diese in den letzten Jahren stetig zugenommen. Das Weiteren werden vermehrt Einzeltische in zwei Größen (70 x 55 cm/70 x 65 cm Plattengröße) angefragt und auch bewilligt, um flexibler in der Unterrichtsgestaltung zu sein.

Zudem werden seit einigen Jahren für neue Schulen aber auch für Ersatzbeschaffungen in Bestandsschulen höhenverstellbare Tische beschafft. Ein Austausch aller Bestandsmöbel wäre jedoch monetär nicht abzudecken und widerspräche auch dem Nachhaltigkeitsgedanken, sofern das Mobiliar nicht defekt ist.

Der städtische Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich die Initiative und das Engagement des Petenten für eine möglichst gute Lernumgebung und die darüberhinausgehenden Erwä-

gungen. Im vorliegenden Fall sieht er jedoch aufgrund der geschilderten formalen Voraussetzungen keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen.

**Eingabe-Nr.:** S 20/237

**Gegenstand:** Abschaffung beziehungsweise Änderung der 30er-Schilder vor Kindergärten und Schulen

**Begründung:** Der Petent fordert die die Abschaffung beziehungsweise Änderung der 30er-Schilder vor Kindergärten und Schulen. Da diese ab 16:00 Uhr und an Wochenenden nicht geöffnet seien, fehle die Verhältnismäßigkeit für eine entsprechende Regelung montags bis sonntags rund um die Uhr.

Die Petition wird von zwanzig Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) ist am 14. Dezember 2016 dahingehend novelliert worden, dass die Anordnung von geschwindigkeitsbeschränkenden Maßnahmen auf Straßen vor sogenannten sensiblen Einrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern nicht mehr an die Feststellung einer besonderen Gefahrenlage in der Örtlichkeit gebunden ist. Zur Umsetzung dieser Regelung wurde die Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) zum Verkehrszeichen 274 (zulässige Höchstgeschwindigkeit) neu gefasst. Die Anordnungen der Geschwindigkeit sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken (VwV-StVO zu Zeichen 274).

Entgegen der Annahme des Petenten wurde die Beschränkung der zulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h vor Schulen und Kindergärten nicht rund um die Uhr, sondern auf einen täglichen Zeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr beschränkt. Dieser Zeitraum trägt auf Grundlage der einschlägigen Verwaltungsvorschrift dem Umstand Rechnung, dass in den genannten Einrichtungen über die Kernöffnungszeiten hinaus Nach- und Nebennutzungen wie etwa sportliche Veranstaltungen stattfinden und die Schulhöfe der öffentlichen Schulen auch außerhalb der Unterrichtszeiten zum Spielen freigegeben sind.

Da sowohl in den Schulen als auch in den Kindergärten und Kitas zu unterschiedlichen Zeiten Veranstaltungen stattfinden, wurden aus Vereinfachungsgründen schnell erfassbare und merkbare Betriebszeiten festgelegt, die sowohl die originären Hauptnutzungszeiten wie auch die vom Verordnungsgeber aufgeführten Nach- und Nebennutzungszeiten einschließen. Die vor den entsprechenden Einrichtungen erlassenen zeitlichen Einschränkungen gelten einheitlich für das gesamte Stadtgebiet und schaffen somit eine Verlässlichkeit für den motorisierten Kfz-Verkehr, was in der Folge einen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit leistet. Der Ausschuss unterstützt die von der zuständigen Stelle dargelegte Intention

und vermag in der Pauschalisierung der betreffenden Betriebszeiten keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu erkennen.

- Eingabe-Nr.:** S 20/247
- Gegenstand:** Auswertung öffentlicher Rezensionen – Wesernetz Bremen GmbH
- Begründung:** Der Petent bemängelt, dass die öffentlichen Rezensionen auf der Plattform „Google“ zur und über die Wesernetz Bremen GmbH zu negativ seien und fordert vor diesem Hintergrund eine Auswertung der genannten Rezensionen sowie eine Mitteilung, welche Maßnahmen zur Verbesserung künftiger Rezensionen ergriffen werden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Von den derzeit 77 auf der Plattform „Google“ einsehbaren Rezensionen über den regionalen Versorgungsnetzbetreiber Wesernetz Bremen GmbH wird dem Unternehmen häufig eine schlechte Serviceleistung bescheinigt. Bei der Google-immanenten Bewertungsskala von 1 bis 5 (wobei 5 die bestmögliche Bewertung darstellt) kommt das Unternehmen auf eine durchschnittliche Bewertung von 1,5, wobei der Hauptgegenstand der negativen Bewertungen Schwierigkeiten bei der Terminabsprache zwischen Unternehmen und Kund:innen ist.

Jedoch ist nicht nachprüfbar, ob die Rezensionen quantitativ repräsentativ für die Gesamtzahl der Kund:innen ist und ob qualitativ die geäußerten Tatsachenbehauptungen der Wahrheit entsprechen. Möglicherweise stehen die negativen Bewertungen im Zusammenhang mit der kürzlich erfolgten Umstellung von L-Gas auf H-Gas, für die das Unternehmen jeden gasversorgten Haushalt aufsuchen musste und eine entsprechende Vielzahl an Terminen zu koordinieren hatte.

Der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa stehen keine Möglichkeiten zur Verfügung, in das unmittelbare operative Geschäft – und damit die Servicequalität – der Wesernetz Bremen GmbH einzugreifen. Jedoch hat diese erklärt, im Rahmen der Beteiligung an dem Unternehmen den Sachverhalt in geeigneter Weise zu thematisieren.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

- Eingabe-Nr.:** S 19/188
- Gegenstand:** Bebauung eines Grundstücks
- Begründung:** Die Petenten begehren, eine Baugenehmigung für ihr im Zuständigkeitsbereich des Bauamtes Bremen-Nord gelegenen Grundstücks zu erhalten. Die diesbezüglichen Bauvoranfragen der Petenten wurden unter Verweis auf die Implikationen des dort geltenden Bebauungsplans abschlägig beschieden, da die vorgeschriebene Erschließung des Grundstücks nicht gegeben und daher eine für eine Bewilligung konstitutive Voraussetzung nicht gegeben sei. Vor diesem Hintergrund begehren die Petenten, mit Hilfe des städtischen Petitionsausschusses den gewünschten baurechtlichen Bescheid zu erhalten.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Vor dem Hintergrund der 2016 eingereichten Petition – die bereits einen jahrelangen Vorlauf hatte – hat der zuständige Petitionsausschuss verschiedene Verfahrensschritte angestrengt, um das Anliegen der Petenten voranzubringen. So wurden eine Ortsbesichtigung, eine Anhörung und mehrere Gespräche mit den zuständigen Behördenvertreter:innen, einschließlich der Bausenatorin, initiiert und in Teilen moderiert. In einem schrittweisen Prozess wurden sodann die Voraussetzungen für einen etwaigen Bauvorbescheid herausgearbeitet und deren Bewältigung erörtert. Die wesentlichen Komponenten waren dabei die Aufschotterung der Planstraße und die Eintragung einer Baulast der Petenten, um die benötigte Grundstückserschließung herzustellen. Nach dieser überaus langen Verfahrensdauer wurde mit einem positiven Bauvorbescheid, durch den die Eintragung der Baulast für die Überwehung statuiert wird, die Grundlage für das von den Petenten begehrte Baurecht gelegt. Vor diesem Hintergrund kann der Ausschuss die Petition als erledigt erklären.

**Eingabe-Nr.:** S 20/131

**Gegenstand:** Planung eines Umspannwerkes statt einer Kita

**Begründung:** Der Petent begehrt den Stopp der Planung der SWB zur Erweiterung des Umspannwerkes an der Berckstraße zugunsten des Baus einer Kindertageseinrichtung am selben Standort. Dabei bezieht sich der Petent auf einen Zeitungsartikel mit dem Titel „Umspannwerk soll statt Kita in Horn entstehen“, in dem von der Sitzung des Fachausschusses Bildung des Beirates Horn-Lehe vom 24. September 2020 berichtet wird. In dieser Sitzung, bei der unter anderem Vertreter:innen der Senatorin für Kinder und Bildung (SKB) und Immobilien Bremen (IB) teilnahmen, wurden die Teilnehmenden über die aktuelle, parallele Vorprüfung zur Flächenermittlung auf dem Schulareal Ronzelenstraße als auch der Umsetzbarkeit an dem Standort Berckstraße für einen Kitaneubau informiert.

Die Petition wird von 216 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Das Kinder- und Familienzentrum Berckstraße betreibt seit dem Kindergartenjahr 2014/2015 in dem Gebäude des ehemaligen Ortsamtes/Polizeireviere eine fünfgruppige Kindertageseinrichtung. Um die wohnortnahe Versorgung mit Angeboten der Kindertagesbetreuung sicherzustellen, wurde Immobilien Bremen von der Senatorin für Kinder und Bildung beauftragt, das Platzangebot in dem Kinder- und Familienzentrum Berckstraße durch einen sechs- bis siebengruppigen Kitaneubau auf dem städtischen Grundstück zu erweitern. Gleichzeitig hat im aktuellen Planungsprozess die SWB den Ankauf eines Teils

des für die Kitaplanung vorgesehenen Grundstücks zur Erweiterung des bestehenden Umspannwerks angefragt, um den perspektivisch wachsenden Strombedarf im Stadtteil zu decken. Daher werden seitens IB und SWB derzeit unterschiedliche Standortvarianten und Flächen untersucht. Angesichts der hohen Kitaplatz-Nachfrage im Stadtteil Horn-Lehe hat der Erhalt des Standortes Berckstraße mit einem Neu- und Ausbau der bestehenden Einrichtung eine hohe Bedeutung. Ungeachtet dessen werden Standort-Alternativen geprüft, wie zum Beispiel die Möglichkeit, einen Bildungs-Campus am Standort Ronzelenstraße zu schaffen.

In der Folge wurde die Planung durch die Senatorin für Kinder und Bildung konkretisiert. Demnach ist zur Sicherung der Plätze an dem Standort KuFZ Berckstraße zunächst auf dem Schulgrundstück der Oberschule Ronzelenstraße/Grundschule Horner Heerstraße ein sechsgruppiges Kinder- und Familienzentrum geplant. Dies wird in einem breit angelegten Beteiligungsprozess gemeinsam mit Akteuren aus Kita, Grundschule, Oberschule und Stadtteil in Hinblick auf die konzeptionellen und räumlichen Bedarfe erfasst und die Campus-Idee inhaltlich konkretisiert. Die Arbeitsergebnisse der Bedarfs- und Nutzungsanalyse fließen in das finale Planungskonzept zum Masterplan „Ronzelenstraße“ ein. Gleichzeitig verbleibt das KuFZ Berckstraße mit seinen fünf Gruppen bis zur Fertigstellung des Kita-Neubaus auf dem Schulgrundstück Ronzelenstraße/Horner-Heerstraße in ihren derzeitigen Räumen in der Berckstraße. Sodann soll nach dem Auszug der Kita-Gruppen aus dem Altbau, auf Teilflächen in der Berckstraße ein Kita-Neubau für vier Gruppen entstehen.

Die aufgeführten Planungen wurden dem Fachausschuss Kinder und Bildung des Beirates Horn-Lehe vorgestellt. Auf Nachfrage bei der Ortsamtleiterin wird der Stadtteil bei Realisierung beider Standorte zukünftig über mehr Kita-Plätze verfügen, weshalb der zuständige Beirat mit dieser Perspektive mehr als zufrieden sei.

**Eingabe-Nr.:** S 20/166

**Gegenstand:** Maskenpflicht im ÖPNV und Kontrolle des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit

**Begründung:** Der Petent fordert eine konsequente Umsetzung der Maskenpflicht in den Fahrzeugen der BSAG. Dafür sollte an den Türen Schilder mit der Aufschrift „Zutritt nur mit Maske gestattet“ angebracht werden und Fahrer:innen und Begleitpersonal die Berechtigung erhalten, Fahrgäste bei entsprechendem Fehlverhalten des Fahrzeugs zu verweisen. Des Weiteren sollten sie die Kompetenz erhalten, Personalausweise und Atteste kontrollieren zu dürfen.

Darüber hinaus fordert der Petent eine konsequente Kontrolle des Alkoholverzehrs in der Öffentlichkeit.

Die Petition wird von fünf Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie des Senators für Inneres eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Für die BSAG gelten die Beförderungsrichtlinien des Verkehrsverbundes Bremen Niedersachsen (VBN). Diese sehen vor, dass die Fahrgäste im Falle einer entsprechenden öffentlichen Anweisung (vorliegend der Pandemiefall) entsprechende persönliche Schutzmaßnahmen zu treffen und einzuhalten haben. Dies ist in diesem Falle das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung (FFP2 und medizinische Masken). Ein Verstoß gegen die geltenden Beförderungsrichtlinien führt zum Erlöschen der Beförderungspflicht durch das Verkehrsunternehmen. Jedoch ist es Fahrer:innen und Begleitpersonal bei einer mündlich vom Fahrgast vorgetragenen Befreiung von der Maskenpflicht nicht erlaubt, die entsprechenden persönlichen und ärztlichen Unterlagen einzusehen. Sie dürfen einzig „offensichtliche Maskenverweigerer“ – gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Polizei – des Fahrzeuges verweisen. Da die Kontrolle von Dokumenten allein den Ordnungsbehörden (Polizei und Ordnungsamt) obliegen, kontrollieren gemischte Teams aus Mitarbeiter:innen des Ordnungsamtes (Dokumente) und BSAG-Kontrolleuren (Tickets) in Bussen und Bahnen, wobei die durchgeführten Zählungen eine konstant niedrige Quote an Maskenverweigernden ergeben. Hinsichtlich der vom Petenten geforderten Hinweistexte hat sich die BSAG stattdessen für Piktogramme, die auf die bestehende Maskenpflicht hinweisen, entschieden. Texte müssten mehrsprachig abgefasst werden, wohingegen die Piktogramme eingängig und für alle Fahrgäste schnell und leicht zu verstehenden sind.

Der Konsum von Alkohol ist in den Fahrzeugen der BSAG verboten, bei einer Zuwiderhandlung kann die entsprechende Person – gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Polizei – des Fahrzeuges verwiesen werden.

Hinsichtlich des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit besagt § 3 Nummer 1 des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung, dass es untersagt ist, sich dauerhaft zum Zwecke des Alkoholkonsums auf Straßen, der Öffentlichkeit zugänglichen öffentlichen Flächen oder Bänken niederzulassen und dadurch die Nutzung durch andere unzumutbar zu beeinträchtigen. Diese Regelung wird vom Ordnungsamt kontrolliert und durchgesetzt.

Die Forderungen des Petenten werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten bereits umgesetzt, weshalb der Ausschuss die Petition insoweit als erledigt ansieht. Eine darüberhinausgehende Ausweitung der Kompetenzen ist rechtlich nicht möglich, weshalb der Ausschuss keine Möglichkeit sieht, den weiterreichenden Forderungen des Petenten zu entsprechen.

- Eingabe-Nr.:** S 20/206
- Gegenstand:** Überwachung des rechtmäßigen Parkens für ambulante Pflegekräfte
- Begründung:** Der Petent begehrt eine Auskunft darüber, wie eine Überwachung des rechtmäßigen Parkens zu Pflegezwecken sichergestellt und verhindert wird, dass eventuell Privatfahrzeuge mit entsprechenden Parkgenehmigungen unrechtmäßig abgestellt werden. Hintergrund der Petition sei, dass Pflegedienste ein Ausnahmerecht bei Parkverboten bekämen, was sich zwar während der tatsächlichen Pflege von Personen nachvollziehen ließe, jedoch dazu führe, dass außerhalb dieser Nutzung die Fahrzeuge ebenso verboten abgestellt werden könnten,

um sich einen Firmenparkplatz zu sparen. Insbesondere beim geplanten Bewohnerparken im Wohnumfeld des Petenten könne das bei Kurzzeitparkplätzen/Ladestreifen zu einer unzulässigen Ungleichbehandlung mit anderen Unternehmen führen.

Die Petition wird von sieben Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Pflegedienste können auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) für soziale Dienste erhalten. Diese erlaubt ihnen das Parken im eingeschränkten Haltverbot, in Zonenhalteverböten, in verkehrsberuhigten Bereichen (VZ 325 StVO) und in Bewohnerparkgebieten. Zudem ist auch das gebührenfreie Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten erlaubt.

Die maximale Parkzeit beträgt dabei zwei Stunden. Dafür hat die berechnigte Person einen mit der Ausnahmegenehmigung ausgegebenen orangefarbenen DIN A6-Parkausweis sowie eine Parkscheibe gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen. Da die Ausnahmegenehmigung kennzeichengebunden ist, ist eine Übertragbarkeit auf andere Fahrzeuge ausgeschlossen. Die Ausnahmegenehmigung bezieht sich ausschließlich auf den Zeitraum der Erbringung ambulanter Pflegedienstleistungen. Insofern wären andere Zwecke wie das Parken am Firmensitz oder das Abstellen des Fahrzeugs während einer Rufbereitschaft unzulässig. Dabei obliegt die Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie die Sanktionierung von Parkordnungswidrigkeiten dem Ordnungsamt.

In dem vom Petenten angesprochenen Bereich der Hemmstraße wird der Parkraum bereits bewirtschaftet, sodass hier für Pflegedienste die aufgeführten Regelungen greifen. Im angrenzenden Wohnquartier Alt-Findorff kann nach derzeitigem Status quo ohne Beschränkung geparkt werden. Jedoch wird für diesen Bereich im Rahmen eines Pilotprojektes die Einführung des Bewohnerparkens geprüft.

**Eingabe-Nr.:** S 20/245

**Gegenstand:** Auswertung öffentlicher Rezensionen – Gesundheitsamt

**Begründung:** Der Petent bemängelt, dass die öffentlichen Rezensionen auf der Plattform „Google“ zur und über das Gesundheitsamt zu negativ seien und fordert vor diesem Hintergrund eine Auswertung der genannten Rezensionen sowie eine Mitteilung, welche Maßnahmen zur Verbesserung künftiger Rezensionen ergriffen werden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die in öffentlichen Rezensionen im Internet getätigten Äußerungen spiegeln lediglich einen Teilbereich des vielfältigen

Meinungsspektrums wider. Gleichzeitig überwiegen sehr polarisierende Äußerungen, die ihrerseits stärker wahrgenommen werden als moderate oder differenzierte Meinungsäußerungen. Dessen ungeachtet nimmt die senatorische Behörde für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz als Fachaufsicht des Bremer Gesundheitsamts Kritik der Bürger:innen am Wirken des Gesundheitsamts wahr und geht dieser nach.

Im Zusammenhang mit der seit knapp zwei Jahren andauernden SARS-CoV-2-Pandemie ist zu konstatieren, dass sich das Bremer Gesundheitsamt an der Grenze seiner Belastbarkeit befindet. Daher kann in Einzelfällen bei den Bürger:innen der Eindruck entstehen, das Gesundheitsamt sei nicht zu erreichen oder postalische Mitteilungen vom Gesundheitsamt seien zu spät zugestellt worden.

Zur Verbesserung der Situation wurden durch die Bundesregierung und die Ministerpräsident:innenkonferenz der Bundesländer wichtige gesundheitspolitische Weichenstellungen eingeleitet, um den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) strukturell zu stärken und weiterzuentwickeln. Die Maßnahmen zielen unter anderem auf die personelle Verstärkung sowie die bessere technische und digitale Ausstattung der Gesundheitsämter ab, wodurch der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) in Deutschland für kommende Pandemien und andere nationale gesundheitliche Notlagen besser vorbereitet sein soll.